

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe 1911

Karlsruhe

Karlsruhe i. B., 1911

19. Hygienische Einrichtungen in den Betrieben der Stadt

[urn:nbn:de:bsz:31-51055](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51055)

19. Hygienische Einrichtungen in den Betrieben der Stadt.

Von Dr. Berendt, Direktor des städtischen statistischen Amts.

Mit der Zunahme der Stadt und durch Einrichtung neuer städtischer Betriebe oder Übernahme bestehender in städtischen Besitz ist die Zahl der städtischen Arbeiter allmählich zu einer stattlichen Schar angewachsen. Während z. B. am 1. Januar 1900 erst 693 Stadtarbeiter (7,33 auf 1000 Einwohner) vorhanden waren, beschäftigte die Stadt bereits im Jahre 1910 im Durchschnitt 1068* Arbeiter (8,08 auf 1000 Einwohner) oder 1067* Vollarbeiter (d. i. die Zahl aller geleisteten Arbeitsstunden geteilt durch die 300 Arbeitstage des Jahres). Auf die einzelnen Betriebe verteilen sich die Arbeiter im Jahre 1910 wie folgt:

Betriebe	Arbeiter				Vollarbeiter			
	überhaupt			%	überhaupt			%
	m.	w.	zus.		m.	w.	zus.	
Hochbauamt	20	8	28	2,62	22	7	29	2,72
Tiefbauamt	270	—	270	25,28	264	—	264	24,74
Gartendirektion	106	—	106	9,93	110	—	110	10,31
Gas- und Wasserwerke .	337*	—	337	31,56	351*	—	351	32,89
Elektrotechnisches Amt .	34	—	34	3,18	38	—	38	3,56
Rheinhafen	78	—	78	7,30	77	—	77	7,22
Straßenbahn	144	—	144	13,48	126	—	126	11,81
Schlacht- und Viehhof .	20	—	20	1,87	20	—	20	1,87
Vierordtbad	3	5	8	0,75	3	7	10	0,94
Krankenhaus	11	18	29	2,72	11	18	29	2,72
Maschinenbauamt	8	—	8	0,75	8	—	8	0,75
Arbeiter b. and. städtischen Stellen (Hilfsdiener usw.)	5	1	6	0,56	4	1	5	0,47
Zusammen	1036*	32	1068	100,00	1034*	33	1067	100,00.

* Ausschließlich der 49 Beleuchtungsdiener.

Nicht eingeschlossen sind in diesen Ziffern die Arbeiter, denen Beamteneigenschaft verliehen ist (also vor allem der größte Teil des Fahrpersonals der Straßenbahn).

Die Wohltaten, die der gesetzliche Arbeiterschutz brachte, sind auch den städtischen Arbeitern zuteil geworden. Und über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sind Einrichtungen getroffen, die den Arbeitern noch eine weitere Erleichterung ihrer Tätigkeit bringen sollen. Entsprechend der Verschiedenheit der Art der Betriebe können solche Maßnahmen nicht in allen Betrieben in gleicher Weise durchgeführt werden. Sie sind deshalb auch nicht in dem „Arbeiterstatut“ enthalten, das zur Regelung des Arbeitsverhältnisses der Stadtarbeiter (im Jahre 1899) aufgestellt wurde (zum letzten Male Ende 1908 zugunsten der Arbeiter wesentlich geändert). Festgelegt sind aber im Statut u. a. auch Einrichtungen, die wenigstens mittelbar als hygienische zu bezeichnen sind und die deshalb hier wohl mindestens gestreift werden müssen.

Dahin gehört die Bestimmung, daß dem Arbeiter im Falle der Erkrankung, falls er mit unterstützungsberechtigten Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt führt und mindestens 3 Jahre in städtischen Diensten steht, der Unterschied zwischen Lohn und Krankengeld 3 Monate lang ganz und weitere 3 Monate lang teilweise gewährt wird (bei Betriebsunfällen ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit 6 Monate lang der volle Unterschied). Insgesamt wurden im Jahre 1910 in 553 Fällen 13 997 M. ausbezahlt.

Ist der Arbeiter unverschuldet in Not gekommen, so hilft ihm der „Arbeiterunterstützungsfonds“ mit Barbeträgen (die nicht zurückzuzahlen sind); die häufigsten Unterstützungsursachen sind Krankheit sowohl des Arbeiters wie in seiner Familie. Bewilligt wurden im Jahre 1910 2141 M. in 52 Fällen.

Urlaub erhalten die Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes nach mindestens 1jähriger Tätigkeit bis zu 4 Arbeitstagen, „ständige“ Stadtarbeiter nach 10jähriger Dienstzeit bis zu 6, nach 20jähriger bis zu 10 Arbeitstagen.

Über die Arbeitszeit bestimmt das Statut seit 1. Januar 1909, daß sie je nach Schwere der Arbeit täglich (die Pausen nicht eingerechnet) 9 bis 10 Stunden (früher 9 bis 11 Stunden) betragen soll. Eine größere Einheitlichkeit zu erzielen, erlaubt die verschiedenartige Natur der Betriebe nicht (verschieden schwere Beschäftigung, Rücksicht auf das Publikum, Abhängigkeit vom Tageslicht usw.). Im allgemeinen dauert die Arbeit an Werktagen im Durchschnitt des Jahres $9\frac{1}{2}$ Stunden. Eine wesentliche Ausnahme hiervon machen die Werke mit ununterbrochenem Betrieb. Hier wird teilweise nach Schichten gearbeitet. Eingeführt ist die Schichtarbeit für die Feuerhausarbeiter, Maschinisten und Heizer des Gaswerks, für das Maschinenpersonal des Elektrizitätswerks (auch Schalttafel- und Kesselwärter) und des Wasserwerks und für das Maschinen- und Kesselhauspersonal und etwa 14 andere Arbeiter (Schlosser, Wagenputzer) des Straßenbahnamts. Die Schichteinteilung war bisher aus technischen Gründen verschieden geregelt. Jetzt ist jedoch die Einführung der achtstündigen Schicht, die bisher nur für die Feuerhausarbeiter des einen (größeren) Gaswerkes bestand, auch für das Elektrizitätswerk und — zunächst wenigstens — nur während des Sommers für den Rest der Feuerhausarbeiter beschlossen. Beim Straßenbahnamt dauert die Schicht 9 Stunden.

Maschinelle Einrichtungen sind angeschafft worden, um besonders unangenehme oder schwere Handarbeit zu beseitigen (das wirtschaftliche Moment ist hierbei natürlich nicht außer acht gelassen). Vor allem kommt hier die Arbeit vor dem Feuer in Frage. Besondere Maßnahmen bestanden schon lange, die die Arbeit im Feuerhaus der Gas-

anstalten erträglicher machen. So haben die betreffenden Arbeiter kürzere Arbeitszeit, erhalten für die Zeit, in der sie vor dem Feuer stehen, Zuschlag zum Lohn und im Sommer noch besondere Hitzzulagen; außerdem wird ihnen Tee unentgeltlich verabreicht. Jetzt ist in zwei Betrieben das Unangenehme der Arbeit dadurch wesentlich gemildert worden, daß die Beförderung des Vergasungsmaterials in das Retortenhaus und von dort in die Öfen auf mechanische Weise (durch zwei mechanische Kohlenförderungsanlagen und durch Zieh- und Lademaschinen) geschieht; die Arbeiter haben im wesentlichen nur noch die Maschinen zu bedienen. Eine solche umfangreiche Anlage, die auch arbeitsparend wirkt und infolgedessen weniger Personen dem unangenehmen Aufenthalt vor dem Feuer aussetzt, ist im Gaswerk II (dem größeren der beiden Werke) seit dem Jahr 1909 eingebaut, und im Elektrizitätswerk befindet sich seit Ende 1910 ein Kesselrostbeschickungsapparat, der einen ähnlichen Zweck verfolgt. — Die Handarbeit ist ferner ganz oder zum Teil abgelöst worden bei der Teerung von Straßen, die durch eine besondere Maschine erfolgt — bei der Schlammfängerentleerung, die mit Hilfe eines Kranwagens vorgenommen wird, und ebenfalls mit mechanischen Hilfsmitteln (durch einen mit Wasserstrom getriebenen Spülwagen) findet die Spülung und Reinigung der Kanäle statt. Maschinen sind auch bei der Straßenreinigung im Gebrauch (Kehrmaschinen).

Von den Einrichtungen, die ganz oder zum Teil den Arbeiterschutz zum Zweck haben, ist zu erwähnen, daß zum Schutze der Atmungsorgane der Arbeiter im Schlacht- und Viehhof ein Exhaustor aufgestellt ist (tätig beim Häckselschneiden) — daß die Müllwagen so konstruiert sind, daß sowohl beim Beladen wie beim Entladen nur geringe Staubentwicklung stattfinden kann, und daß beim Hafenant, bei der Straßenbahn und im Gaswerk bei den mit großer

Staubentwicklung verbundenen Arbeiten Respiratoren und Schwämme zu benutzen sind. Rauchhelme sind vorhanden für die Arbeiter, die den Anschluß von Gasröhren auszuführen haben und in Ausführung befindet sich im Gaswerk II eine Anlage, die im Generatorkeller die Dämpfe und den Qualm beim Ablöschen des Kokes absaugen soll. — Zum Schutze der Augen gegen Staub sind vielfach Brillen eingeführt (Hafenamt, Gaswerk). Drahtschutzbrillen stehen den Arbeitern der Müllabfuhr (bei windigem Wetter) zur Verfügung, und Schutzbrillen sind vorhanden für die bei der Straßenbahn mit Schweißen der Schienen, mit Abdrehen von Gußstücken und mit Kohlenausladen beschäftigten Arbeiter, ebenso für Wagenführer der Straßenbahn, die gegen grelles Sonnenlicht besonders empfindlich sind oder Wagen mit offener Plattform zu führen haben. Die meisten Motorwagen sind aber bereits mit geschlossenen Plattformen (Fenster und Türen verschiebbar) versehen worden; der Umbau der übrigen (8) Wagen erfolgt wahrscheinlich noch in diesem Jahre. — Zur Verhütung der Bleikrankheit werden die Lackierer des Straßenbahnamts halbjährlich ärztlich untersucht; außerdem sind die üblichen Vorkehrungen zur Verhütung dieser Krankheit getroffen. — Um die Kanalarbeiter vor dem Einatmen schädlicher Kanaldünste möglichst zu schützen und ferner, um der Explosionsgefahr zu begegnen, sind die Kanäle reichlich mit Ventilationseinrichtungen versehen; vor dem Beschlupfen sind die Kanäle zu lüften, sodann wird in der Kanalluft eine Lichtprobe vorgenommen und endlich dürfen die Kanäle nur mit elektrischen oder Berglampen begangen werden. — Daß in den städtischen Betrieben auch noch eine Reihe unwesentlicherer Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter — für diese sind sie natürlich immer von großem Wert — vorhanden ist (wie Ausziehleiter und Sicherheitsgürtel für die mit Baumfällen usw. beschäftigten Arbeiter, wasserdichte Anzüge und Stiefel

bei Wasserarbeiten, sonstige Schutzkleidung usw. usw.) ist nach den bisherigen Ausführungen wohl so selbstverständlich, daß sich auch eine Aufzählung erübrigt.

Für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind in jedem Betriebe ein oder mehrere Verbandkasten aufgestellt; besondere Krankenzimmer mit der nötigen Einrichtung besitzen Hafens- und Straßenbahnamt (letzteres auch einen zum Transport Kranker eingerichteten Motorwagen), Gaswerk II richtet ein solches ein. — Fast in allen Betrieben hat eine Anzahl von Beamten und Arbeitern (im ganzen ca. 34 Beamte und 50 Arbeiter) an Kursen über Wundbehandlung usw. teilgenommen; einzelne Beamte und Arbeiter sind regelrecht ausgebildet. Im Gaswerk II verbindet ein dort angestellter früherer Heilgehilfe bei einfachen, harmloseren Verletzungen (namentlich der Finger); das zeitraubende Aufsuchen der ambulatorischen Klinik fällt dann in solchen Fällen weg.

Bei Gelegenheit (Benutzung unentgeltlich) ist geschaffen in den beiden Gaswerken, im Elektrizitätswerk, im Schlacht- und Viehhof, bei der Straßenbahn, im Krankenhaus und im Vierordtbad. Für die Arbeiter der Straßenreinigung und Müllabfuhr steht ein Brausebad mit 5 Brausen zur Verfügung.

Besondere Aufenthaltsräume sind in einigen Betrieben vorhanden, zum Teil auch mit Kochvorrichtung. Das Straßenbahnamt hat ein Zimmer mit zwei Betten bereit gestellt für auswärts wohnende Arbeiter, die bei Nacharbeit ihre Wohnung nicht mehr erreichen können. Für die im Freien beschäftigten Arbeiter besitzen Tiefbauamt, Straßenbahn und Gaswerk transportable Buden.

Schon früher wurden in einigen Betrieben an alle oder einen Teil der Arbeiter unentgeltlich Getränke (Tee oder Kaffee) abgegeben. Seit Anfang des Jahres 1911

ist diese Einrichtung auf weitere Arbeitergruppen ausgedehnt und gleichzeitig einheitlich geregelt worden. Es erhalten jetzt Getränke — Tee (auf 1 Liter Wasser: 4 g Tee, 16 g Zucker und 0,4 g Zitronensäure), im Sommer kalt, im Winter warm — Arbeiter der Straßenreinigung, des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks, der Badverwaltung, des Krankenhauses und des Hafenamts — im ganzen etwa 400 Mann. Sie erhalten täglich $\frac{1}{2}$ Liter, in den Sommermonaten (Mai bis einschließlich September) 1 Liter — Heizer, Maschinisten und Feuerhausarbeiter jeweils das Doppelte. Im Krankenhaus wird auch Kaffee mit Milch und Zucker abgegeben.

Kantinenbetrieb ist eingerichtet für die Arbeiter der Gaswerke und des Elektrizitätswerks, des Straßenbahnamts und des Hafenamts. Die Arbeiter bekommen hier zu mäßigen Preisen Speisen und Getränke und erhalten außerdem den Überschuß, den der Kantinenbetrieb abwirft. Im Krankenhaus wird Sodawasser, Limonade, Bier und Wein zum Selbstkostenpreis an das gesamte Personal verkauft.

Damit die Arbeiter ein ordentliches Mittagessen auch dann zu sich nehmen können, wenn die Mittagspause zum Aufsuchen der Wohnung infolge der weiten Entfernung des Arbeitsplatzes nicht ausreicht, wird den in Karlsruhe wohnenden Arbeitern die Mittagspause (nach dem einfachen Stundenlohn) bezahlt, und zwar dann, wenn der Arbeitsplatz ausnahmsweise mehr als $2\frac{1}{2}$ km von der Wohnung entfernt liegt. Kann die Straßenbahn benutzt werden, so wird an Stelle der „Entfernungszulage“ Freifahrt zur Wohnung wie zur Arbeitsstätte gewährt.

Alle diese Maßnahmen sind nach und nach eingeführt, vielfach auf Antrag der Arbeiter. Ihnen ist u. a. auch in den drei Arbeiterausschüssen wie in der Vollversammlung der Ausschüsse Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche durch (geheim) gewählte Vertreter nicht bloß zur Kenntnis der Be-

triebschefs, sondern auch des Stadtrats zu bringen. Auf diese Weise ist auch der weitere Ausbau der hygienischen Einrichtungen gewährleistet. Denn die Stadtverwaltung ist so in der Lage, die Notwendigkeit hygienischer Maßnahmen, ihre Art der Durchführung und ihre Erfolge auch vom Standpunkte der Arbeiter beurteilen zu können.